

VERFAHRENSORDNUNG BESCHWERDEVERFAHREN gemäß § 8 (2) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



Pushing Performance
Since 1945

Einführung

Ab dem 01.01.2024 ist die HARTING Technologiegruppe (HARTING) Verpflichtete nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und hat somit gemäß § 8 (2) bis (4) LkSG ein Beschwerdeverfahren einzurichten sowie eine öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform festzulegen. Das Beschwerdeverfahren wird bei HARTING durch das bereits implementierte Hinweisgebersystem umgesetzt und bietet Zugang für alle potenziell Betroffenen. Es ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von HARTING im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Wer kann Meldungen/ Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abgeben?

„Hinweisgebende“ sind alle, die auf ein Vorkommnis hinweisen, dass sie für eine Regelverletzung im Sinne des LkSG halten. Das Meldesystem ist daher für jeden jederzeit zugänglich, d.h. sowohl Mitarbeitende als auch externe Dritte können jederzeit Beschwerden und Hinweise melden.

I. Wie können Meldungen abgegeben werden?

Das Hinweisgebersystem von HARTING (BKMS) ist ein webbasiertes System des Anbieters Business Keeper GmbH und ermöglicht einen gesicherten Meldeweg für den Hinweisgebenden, Vorkommnisse zu melden. Im BKMS Hinweisgebersystem können grds. rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche, in vielen Sprachen, Vorkommnisse gemeldet werden. Es kann über den im Internet veröffentlichten Link auf der HARTING-Webseite aufgerufen werden.

II. Welche Meldungen können abgegeben werden?

Gegenstand des Verfahrens können alle Beschwerden und Hinweise sein, die auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen im Sinne des LkSG hinweisen.

Potenzielle Menschenrechtsrisiken und -verstöße, die Gegenstand der Beschwerde/ des Hinweises sein können, können sich dabei insbesondere auf die folgenden Aspekte beziehen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Potenzielle, melderrelevante umweltbezogene Risiken und Verstöße können insbesondere in den folgenden Ausprägungen vorliegen:

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot, das den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und der Freisetzen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden zum Ziel hat.
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

III. Welche Anforderungen werden an eine Meldung gestellt?

Die Hinweisgebenden werden gebeten, bei Meldung eines Vorkommnisses die fünf W-Fragen zu berücksichtigen: **Wer? Was? Wann? Wie? Wo?**

Außerdem sollte die hinweisgebende Person bei der Formulierung darauf achten, dass die Meldung auch von fachfremden Personen nachvollzogen werden kann.

PEOPLE. POWER. PARTNERSHIP.

VERFAHRENSORDNUNG BESCHWERDEVERFAHREN

gemäß § 8 (2) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



Pushing Performance
Since 1945

IV. Ablauf des Verfahrens

Nach Eingang eines Hinweises wird unternehmensintern geprüft, ob der Hinweis einen Bezug zu möglichen Menschenrechtsverstößen oder Umweltbelangen (siehe Punkt II.) aufweist. Der Eingang wird unternehmensintern dokumentiert. Die hinweisgebende Person erhält - sofern Kommunikationsmöglichkeiten bei der Abgabe des Hinweises angegeben wurden oder im BKMS – Meldesystem ein Postkasten angelegt wurde (wobei diese Angaben keine zwingenden Voraussetzungen zur Abgabe einer Meldung sind) - spätestens nach sieben Kalendertagen eine entsprechende Eingangsbestätigung sowie eine Fallnummer.

HARTING wird durch die HARTING Compliance Line sachgerechte Schritte einleiten, um alle gemeldeten Vorkommnisse ungeachtet der betroffenen Person oder Position zu prüfen. Das Team der HARTING Compliance Line, welches die eingehenden Meldungen bearbeitet, besteht aus dem AGG und Datenschutzbeauftragten sowie dem Leiter der Rechtsabteilung der HARTING Stiftung & Co. KG. Soweit notwendig werden externe Rechtsanwaltskanzleien zur Bearbeitung der Vorkommnisse herangezogen.

Das unparteiische und nicht weisungsgebundene Handeln sowie die Verschwiegenheit der HARTING Compliance Line wird bei der Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen gewährleistet. Prüfungen werden daher vertraulich und diskret durchgeführt und die Art und Komplexität der Vorkommnisse berücksichtigen.

Der Sachverhalt wird (falls möglich und notwendig) mit der hinweisgebenden Person erörtert, mit dem Ziel ein besseres Verständnis des Sachverhaltes und einzuleitender Maßnahmen zu gewinnen. Hierbei gilt es insbesondere, Erwartungen in Bezug auf mögliche Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person zu identifizieren.

Sofern Kommunikationsmöglichkeiten angegeben wurden, wird das abschließende Ergebnis der Bearbeitung der hinweisgebenden Person mitgeteilt; sofern die Aufarbeitung des Sachverhaltes länger als drei Monate in Anspruch nehmen wird, erfolgt eine Zwischeninformation der hinweisgebenden Person.

V. Ist meine Anonymität als Hinweisgebender gewahrt?

HARTING wird die Identität eines Hinweisgebenden und den Inhalt der Meldung streng vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandeln.

Das HARTING Hinweisgebersystem bietet die Möglichkeit der Anonymität. Der Hinweisgebende kann jederzeit frei entscheiden, ob er anonym bleibt oder seinen Namen offenlegt. Unabhängig davon wird jeder Hinweis gleichwertig behandelt. Das genutzte BKMS-System wird ausschließlich und unabhängig von HARTING durch die Business Keeper GmbH technisch betreut, so dass die Anonymität der Hinweisgebenden jederzeit gewahrt ist. Die Meldungen werden auf gesondert geschützten Servern der Business Keeper GmbH sowie den Servern der berufsrechtlich zur besonderen Verschwiegenheit verpflichteten internationalen Rechtsanwaltskanzleien von HARTING gespeichert und von einem Mitarbeitenden der HARTING Compliance Line und/ oder der entsprechenden Rechtsanwaltskanzlei gesichtet.

VI. Muss ich als Meldender Repressalien befürchten?

Wenn Hinweisgebende in guter Absicht auf ein Vorkommnis hinweisen, haben sie keine Nachteile zu befürchten, selbst wenn sich das gemeldete Fehlverhalten durch nachfolgende Recherche nicht bestätigen sollte. So weit geboten, werden staatliche Behörden informiert bzw. Verstöße gegen strafbewehrte Bestimmungen zur Anzeige gebracht.

VII. Kosten des Verfahrens

Die Meldung von Hinweisen und Beschwerden ist für die hinweisgebende Person kostenfrei.

VIII. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Die Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt jährlich sowie anlassbezogen.